

Bürger-Klassifizierung in Lübeck

Bis zu der im Jahre 1848 erfolgten Aenderung der Verfassung gab es in Lübeck Bürger und Einwohner. Jeder dieser beiden Theile wurde wiederum in zwei Klassen eingetheilt, Bürger erster Klasse konnten eine ganze Reihe von Personen aus verschiedenen Ständen nicht werden, ebenso konnten Einwohner zum Theil nicht ohne Weiteres Bürger werden.

In welcher Weise die Eintheilung beschafft wurde, davon giebt ein Schriftstück Auskunft, welches uns dieser Tage in die Hände fiel.

Es ist dies ein „Verzeichniß der Bürger und Einwohner, zur näheren Feststellung ihrer Vertheilung unter die durch die Verordnung vom 11. October 1845 vorgeschriebenen Abtheilung“, welches, dem Beschluss eines Hochedlen Rathes von demselben Tage zufolge, den Herren der Welte, als Anlage zu dem die Ausführung solcher Verordnung betreffenden Decrete, zugestellt var.

Den „Bürgern der ersten Abtheilung“, welche ein Bürgergeld zu zahlen hatten, für Hiesige: von 100 Crt.4-' und Gebühren 8 4-' 8 ßl., für Fremde 400 Crt.4-' und Gebühren 14 41, gehörten an:

Geistliche, Rechtsgelehrte, Aerzte, Professoren am Gymnasium, die Mitglieder der commercircnden Collegien, höhere Beamte, die Eigenthümer von Krempelsdorf, Strecknitz, Schönböcken und Brandenbaum, Rentenirer, Architekten.

Das Bürgergeld erster Classe hatten sowohl die Candidaten des Predigtamtes, als auch die öffentlich angestellten oder Privatlehrer, wenn sie dem Gelehrtenstand angehörten, zu entrichten.

Der „zweiten Abtheilung der Bürger“, welche an Bürgergeld zu erlegen hatten, für Hiesige 50 Crt.L- und 8 4. 8 ßl. Gebühren für Fremde 150 Crt.4-' und 14 4-' Gebühren, waren zuertheilt:

Brauer, Schiffer und Segelmacher, Genossen der Aemter, öffentlich angestellte Lehrer, Besitzer kleinerer Güter, Beamte mittlerer Classe, (als: Zollschreiber, Dispacheur, Wäger, Verwalter am Kloster, Juspectoren an St. Johannis und am Heil. Geist, Klosterschreiber, Kirchhofsaufseher, Mühlenmeister, Musikdirektor, Rammmeister, Münz- und Silberwardein, Küster, Organist, Werkmeister rc.), Bademeister, Bleidecker, Buchdrucker, Bureau-Vorsteher der Eisenbahn, Cigarren-Fabrikanten, Drahtzieher, Essigbrauer, Fechtmeister, Feilenhauer, Flußschiffer, Fournirschneider, Friseure, Fuhrleute, Gastvirthe, Gerichtsdienner, Graveure, Grützmacher, Güter-Expedienten bei der Eisenbahn, Haarwascher, Instrumentenmacher, Karpfeithäuser, Kuchenbäcker, Küferbaas, Kunstgärtner, Lackirer, Leimsieder, Lithographen, Locomotivführer bei der Eisenbahn, Lottericollecteure, Makler, Mechanikus, Messerschmiede, Müller, Musiker 1. Classe, Photographen, Organisten, Orgelbauer, Papparbeiter, Portraitmaler, Postsecretaire, Privatlehrer, Scheffelmacher, Schiffsclarirer, Schirmmacher, Schnürmacher, Schornsteinfeger, Spiegelmacher, Stadtmusiker, Tanzlehrer, Tapeziere, Thierärzte, Translateure, Trödler, Uhrmacher, Wagenbedinger, Wundärzte, Zahnärzte, Zeug- und Bohrenschmiede.

Den „Einwohnern erster Abtheilung“, belehnt mit einem Bürgergeld, für Hiesige von 30 Crt.L- und 4 £ 4 jll. Gebühren, für Fremde von 90 Crt.-^ und 7 £. 4 ßl. Gebühren, waren zuertheilt:

Amtsboten, Apfelhöker, Bandreißer, Bahnmeister bei der Eisenbahn, Bleicher, Bodenmeister bei der Eisenbahn, Brettsäger, Conditor-Gehülfen, Copiisten, Erbpächter in den Vorstädten, Feldwebel der Bürgergarde, Forstwärter der

Jsralsdorfer Forst, Freimeister, Gärtner innerhalb der Thorbezirke, Gewerbsgehülfen, Gehülfe bei der Güter-Erpedition der Eisenbahn, Gypsarbeiter, Handwerker in den Thorbezirken, Hechelmacher, Heizer bei der Eisenbahn, Höker, Krüger in der Stadt und in den Thorbezirken, Landjäger, Leihhausaufwärter, Limonienhändler, Lohndiener, Maschinisten, Musikanten 2. Elaste, Musikergehülfen, Polizeidiener, Packmeister bei der Eisenbahn, Polizeivögte vor den Thören, Postschreiber, Sargträger, Schaffner bei der Eisenbahn, Scherenschleifer, Schiffstischler, Schopenhauer, Schoutdiener, Spohnhutmacher, Stellbesitzer in der Landwehr, soweit sie bisher zum Erwerbe des Einwohnerrechts verpflichtet waren, Steuerleute, Trankfahrer, Verlehnte, Viehhändler, Viehschneider, Viehtreiber, Unterbeamte der städtischen Behörden und Institute.

Zu den „Einwohnern zweiter Abtheilung“ mit einem Bürgergeld, von 15 Crt.L. und 4 4 ßl. Gebühren für Hiesige und 45 Crt.L.- nebst 7 4 ßl. Gebühren für Fremde, gehörten:

Arbeitsleute in der Stadt und vor den Thören, Bürgertamboure, Gerichtsknechte, Matrosen, Unterbeamte der Kirchen und milder Stiftungen, Gepäckträger bei der Eisenbahn.

Die Papiere der sich zum Bürgerwerden Anmeldenden wurden sehr peinlich revidirt, und das Fehlen auch nur eines derselben verzögerte den Vollzug der Handlung oft lange Zeit, gar Mancher wurde auch überhaupt hierdurch von der Ausführung seiner Absicht, Bürger zu werden abgehalten.

Besonders zahlreich waren die Papiere, die ein Schiffer beizubringen hatte. Derselbe mußte 4 Jahre als Steuermann gefahren haben und bedurfte zum Bürgerwerden an Papieren: Taufschein, Militairschein, Schein von der Schiffergesellschaft, Steuermanns-Patent und Schein vom Wasserschout.

Die Steuerleute mußten beibringen: Prüfungs-Attest, Schein vom Wasserschout und die übrigen Papiere.

Wie schon in der Einleitung angedeutet, wurde die erste Aenderung 1848 vorgenommen, dann folgte eine weitere Aenderung des Verfahrens bei Annahme der Bürger im Jahre 1866 nach Gründung des Norddeutschen Bundes, und endlich wurde durch das Gesetz, betreffend das Lübecker Staatsbürgerrecht vom 28. November 1870 (in Kraft getreten am 1. Januar 1871), volle Gleichmäßigkeit herbeigeführt. Für den Erwerb des Bürgerrechtes ist jetzt nach Art. 5 des angezogenen Gesetzes JC. 24, außer dem Stempel für den Bürgerbrief unter Wegfall aller sonstigen Gebühren zu entrichten.

Natürlich haben Diejenigen, welche nicht Lübeckische Staatsangehörige sind, diese Staatsangehörigkeit zuvor zu erwerben. Die Naturalisationsurkunden, welche zwar im Uebrigen kostenfrei sind, sind mit einem Stempel von JC. 38, belegt, während für Entlassungsurkunden in einem anderen Bundesstaat ein Stempel von ? 4f- 8 ßl. gleich JC. 3 zu erlegen ist.